

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Gestützt auf Artikel 36 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ und Artikel 23 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung²⁾

von der Regierung erlassen am 1. Juli 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³⁾

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der eidgenössischen Weinverordnung⁴⁾ im Kanton Graubünden. Geltungsbereich

Art. 2⁵⁾

Der Vollzug obliegt dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (Departement), soweit er nicht der Fachstelle Weinbau (Fachstelle) oder dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit übertragen wird. Zuständige Behörden

Art. 3

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung werden insbesondere folgende Aufgaben an die Branchenorganisation (Bündner Weinbauverein) übertragen: Branchenorganisation

- a) Festlegen der zulässigen Höchstmengen;
- b) Unterstützung beim Vollzug von Massnahmen;
- c) ...⁶⁾
- d) ...⁷⁾

Art. 3a⁸⁾

Der Kanton Graubünden wird in folgende Weinbauregionen aufgeteilt: Weinbauregionen

¹⁾ BR 910.000

²⁾ BR 910.050

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁴⁾ SR 916.140

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁶⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁷⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁸⁾ Einfügung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

- a) Bündner Rheintal mit den Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Igis, Zizers, Trimmis, Chur, Felsberg, Domat/Ems, Bonaduz;
- b) Misox mit den Gemeinden Lostalio, Cama, Verdabbio, Leggia, Castaneda, Grono, Roveredo, San Vittore;
- c) Puschlav mit der Gemeinde Brusio.

II. Rebplantungen

1. NEUPFLANZUNGEN

Art. 4

Bewilligungspflicht

Neupflanzungen gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 Weinverordnung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 5

Gesuche

¹ Gesuche für Neupflanzungen sind mindestens ein Jahr vor der Pflanzung auf dem amtlichen Formular unter Beilage eines Grundbuchplanes bei der Fachstelle einzureichen.

² ... ¹)

Art. 6

Katasterkommissionen ²)

¹ ³) Das Departement ernannt nach Anhören der Berufsorganisationen für die Weinbauregionen die Katasterkommissionen.

² ⁴) Die Kommissionen bestehen aus höchstens fünf Weinbauern der Region. Die Fachstelle und ein Vertreter des Amtes für Natur und Umwelt gehören den Kommissionen mit beratender Funktion an.

³ Die Kommissionen beurteilen die weinbauliche Eignung der Standorte gemäss Artikel 2 Absatz 2 Weinverordnung.

⁴ Sie unterbreiten der Fachstelle einen begründeten Antrag.

Art. 7

Bewilligung

¹ Die Fachstelle entscheidet über die Erteilung der Bewilligung.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

¹) Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

²) Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

³) Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

⁴) Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

Art. 8

¹ ¹⁾ Neupflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie einmalige Neupflanzungen auf einer Fläche ab 100 m² bis höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der bewirtschaftenden Person dienen, sind mindestens 1 Jahr vor der Pflanzung auf amtlichem Formular der Fachstelle zu melden. Pflanzungen für
Eigengebrauch

² Es ist untersagt, einen Rebberg von mehr als 400 m² zu erstellen und diesen nachträglich in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen.

³ Ebenso ist es untersagt, eine unbestockte zusammenhängende Fläche von mehr als 400 m² in Parzellen von höchstens 400 m² aufzuteilen und sie anschliessend zu bepflanzen.

⁴ ²⁾ Der Abstand zwischen zwei Pflanzungen ausserhalb des Rebbaukatasters muss mindestens 10 m betragen. Derselbe Minimalabstand ist auch von der Rebbauzone einzuhalten.

2. ÄNDERUNGEN VON REBFLÄCHEN ³⁾**Art. 9**

¹ ⁴⁾ Rodungen und Erneuerungen gemäss Artikel 3 Weinverordnung sind jeweils bis spätestens 31. Mai der Fachstelle zu melden. Meldepflicht

² Diese Pflicht besteht auch für die Erneuerung von Rebflächen von höchstens 400 m², deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der bewirtschaftenden Person dienen.

³ ⁵⁾ Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, wird eine Bearbeitungsgebühr bis 100 Franken erhoben.

3. REBBAUKATASTER**Art. 10 ⁶⁾**

Die Fachstelle führt den Rebbaukataster.

Führung

Art. 11

Parzellen, die nach Artikel 2 Absatz 4 Weinverordnung bepflanzt wurden, werden im Rebbaukataster nicht erfasst.

Nicht erfasste
Flächen

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

4. WIDERRECHTLICH GEPFLANZTE REBEN

Art. 12

Beseitigung

Das Departement verfügt die Beseitigung widerrechtlich gepflanzter Reben und ordnet allenfalls deren Rodung auf Kosten der fehlbaren Person an.

5. REBSORTEN

Art. 13¹⁾**III. Weinlesekontrolle****Art. 14**²⁾Zuständige
Behörde

Die Fachstelle organisiert die Weinlesekontrolle. Sie reicht dem Bundesamt den Weinlesebericht ein.

Art. 15Weinlese-
Kontrollattest

¹ Für jeden Traubenposten wird ein Weinlese-Kontrollattest ausgestellt.

² Der Zuckergehalt und das Traubengewicht werden unmittelbar nach der Ernte der Trauben bestimmt. Dies gilt auch für spezielle Kelterungsverfahren wie das Herstellen von Strohwein.

³ ³⁾ Jeder Traubenposten muss gewogen werden. Gewicht und Zuckergehalt werden am gleichen Ort bestimmt.

⁴ Das Traubengewicht ist grundsätzlich mit einem gedruckten Waagschein zu belegen.

⁵ ⁴⁾ Die Atteste sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Art. 16⁵⁾

Ausnahmen

¹ Das Traubengewicht kann mit Bewilligung der Fachstelle ohne gedruckten Waagschein ermittelt werden, wenn der Betrieb noch über eine Waage verfügt, mit der sich keine Waagscheine drucken lassen.

² In diesen Fällen sind die Traubengewichte aufzulisten und mit Unterschrift zu bestätigen.

³ ...

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Aufhebung der Absätze 3 – 5 gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

4 ...
5 ...

IV. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung¹⁾

Art. 17²⁾

Weine aus dem Kanton Graubünden dürfen ausschliesslich eine der folgenden kontrollierten Ursprungsbezeichnungen tragen:

Kontrollierte
Ursprungs-
bezeichnung

- a) AOC Graubünden;
- b) Appellation d'Origine Contrôlée Graubünden;
- c) DOC Grigioni;
- d) Denominazione di origine controllata Grigioni;
- e) KUB Graubünden;
- f) Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Graubünden.

Art. 18³⁾

¹ Zusatzbezeichnungen können in Ergänzung zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung aufgeführt werden. Sie bezeichnen geographisch abgegrenzte Gebiete wie Gemeinden oder Reblagen. Sie sind auf der Etikette von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung deutlich abgesetzt anzubringen.

Zusatz-
bezeichnungen

² Gemeinamen können als Zusatzbezeichnung verwendet werden, wenn vorbehältlich des Verschnitts mindestens 60 Prozent des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammt.

³ Lagebezeichnungen dürfen als Zusatzbezeichnung verwendet werden, wenn vorbehältlich des Verschnitts 100 Prozent des Weins aus dem Traubengut der bezeichneten Lage stammt.

Art. 19⁴⁾

¹ Die Fachstelle führt folgende Verzeichnisse:

Verzeichnisse

- a) Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten: In dieser Liste sind die im Kanton zur gewerblichen Weinerzeugung angebauten Rebsorten aufgeführt. Die Rebsortenliste wird auf der Basis des kantonalen Rebbaukatasters aktualisiert;
- b) Verzeichnis der zugelassenen Anbaumethoden: Die Rebflächen müssen nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden;

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung von Absatz 1 sowie Einfügung der Absätze 2 und 3 gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

- c) Verzeichnis der zugelassenen Methoden der Weinbereitung: Zur Bereitung von Weinen zugelassen sind die Methoden der guten önologischen Praxis;
- d) ¹⁾Verzeichnis der traditionellen schweizerischen Bezeichnungen von Wein, soweit sie vom Kanton zu regeln sind;
- e) ²⁾Verzeichnis der Zusatzbezeichnungen.

² Das Gesuch um Aufnahme einer Rebsorte, Methode oder Bezeichnung in das betreffende Verzeichnis ist an die Fachstelle zu richten.

³ Die Rebsorte, Methode oder Bezeichnung darf erst verwendet werden, wenn sie in das Verzeichnis aufgenommen worden ist.

Art. 19a ³⁾

Höchstertrag und
Mindest-
zuckergehalt

¹ Die Traubenposten dürfen die nach Artikel 22 festgelegten maximalen Erträge pro Flächeneinheit für AOC-Weine nicht überschreiten.

² ⁴⁾Der natürliche Mindestzuckergehalt beträgt für

- a) Blauburgunder 19,4 Brix (80 °Oe);
- b) übrige Rebsorten 17,2 Brix (70 °Oe).

Art. 19b ⁵⁾

Meldepflicht

¹ Wein erzeugende Betriebe, welche die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwenden wollen, haben sich bei der Fachstelle anzumelden. Die Anmeldung hat bis 31. März desjenigen Jahres zu erfolgen, in dem erstmals Wein mit einer Ursprungsbezeichnung hergestellt werden soll.

² Wein erzeugende Betriebe, welche die kontrollierte Ursprungsbezeichnung nicht mehr verwenden wollen, haben sich bei der Fachstelle ebenfalls bis spätestens 31. März abzumelden.

Art. 19c ⁶⁾

Analyse und
sensorische
Prüfung
1. Gegenstand

¹ Weine, die eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung beanspruchen, werden stichprobenweise einer Analyse und sensorischen Prüfung unterzogen. Analyse und Prüfung erfolgen am verkaufsfertigen Wein und gelten für das betreffende Los.

² ⁷⁾Die Analyse umfasst mindestens den Alkoholgehalt sowie die gesamte und die freie schweflige Säure.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁶⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁷⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

³ ¹⁾Die sensorische Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (OIV) ²⁾. Sie ist bestanden, wenn mindestens 60 von 100 Punkten erreicht werden.

Art. 19d ³⁾

¹ Die Produzenten sind verpflichtet, ihre Weine (Muster) kostenlos zur Verfügung zu stellen. 2. Proben

² Die Fachstelle erhebt die Stichproben und bestimmt, wie viele Muster abzugeben sind.

Art. 19e ⁴⁾

Der Produzent trägt die Kosten der Analyse und sensorischen Prüfung. 3. Kosten

Art. 19f ⁵⁾

Wird die Meldepflicht nach Artikel 19b Absatz 1 nicht beachtet, darf keine kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden. Ausschluss

Art. 19g ⁶⁾

¹ Zur Bezeichnung der Weine dürfen unter Einhaltung der bundesrechtlichen sowie der nachstehenden Vorgaben folgende Begriffe verwendet werden: Weinspezifische Begriffe

- a) Auslese;
- b) Spätlese;
- c) Beerenauslese;
- d) Schloss.

² Als Auslese darf ein Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bezeichnet werden, der aus Trauben überdurchschnittlicher Qualität besteht oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Qualitätskriterien und ihre Einhaltung beziehungsweise das Kelterungsverfahren sind zu dokumentieren.

³ ⁷⁾Der Begriff Spätlese darf verwendet werden, wenn die Trauben frühestens sieben Tage nach dem für die Sorte üblichen Erntetermin gelesen werden und der natürliche Zuckergehalt mindestens 0.77 Brix (3°Oe) über dem Jahresdurchschnitt (Kantonsmittel) liegt.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

²⁾ Norm der OIV für internationale Wettbewerbe für Wein und Spirituosen weinbaulichen Ursprungs 2009.

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁶⁾ Einfügung gemäss RB vom 26. Mai 2009; am 1. Juni 2009 in Kraft getreten

⁷⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

⁴ Der Begriff Beerenauslese darf verwendet werden, wenn der Mindestzuckergehalt den bundesrechtlichen Minimalvorgaben entspricht.

⁵ Der Begriff Schloss darf verwendet werden, wenn der Inhaber eines Weinbaubetriebes im Kanton Graubünden eine Liegenschaft mit einem repräsentativen Gebäude besitzt, das historisch als Schloss bezeichnet wird, sowie eigene oder gepachtete Reben in einem Produktionsgebiet bewirtschaftet.

V. Mengengrenzung

Art. 20

Rebbergregister
und Meldepflicht

¹ Die Fachstelle führt das Rebbergregister mit folgenden Angaben:

- a) Rebgemeinde und Reblage;
- b) Parzellenummer;
- c) Rebfläche;
- d) Rebsorte;
- e) Pflanzjahr;
- f) bewirtschaftende Person.

² Die Fachstelle stellt jährlich jeder bewirtschaftenden Person einen Registerauszug zu. Diese ist verpflichtet, Rodungen, Erneuerungen und Neupflanzungen bis spätestens 31. Mai zu melden.

Art. 21 ¹⁾

Anrechenbare
Fläche

¹ In der Regel gilt die Grundstücksfläche als anrechenbare Fläche. Beträgt die für die Bewirtschaftung notwendige Fläche (Wendefläche, Vorhaupt) mehr als 10 Prozent der effektiv bestockten Rebfläche, so wird der darüber hinausgehende Teil nicht angerechnet.

² Ist nur eine Teilfläche einer Parzelle mit Reben bestockt, werden Flächen, welche ausschliesslich oder überwiegend zur Bewirtschaftung der Reben dienen, zur Rebfläche hinzugerechnet. Der so errechnete Zuschlag darf 10 Prozent der bestockten Fläche nicht übersteigen.

³ Nicht ausschliesslich oder überwiegend zur Bewirtschaftung der Reben dienen namentlich Gebäude, befestigte Wege und Zufahrten, Gärten, Hecken, Steinhaufen und -wälle, Ruderalflächen, Rüfeborde.

Art. 22

Höchstmengen

^{1 2)} Die Branchenorganisation legt für das Bündner Rheintal und das Puschlav die maximal zulässigen Erträge pro m² und Sorte fest. Sie sorgt dafür, dass der Beschluss im Kantonsamtsblatt bis Ende April veröffentlicht wird.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

² ... 1)

Art. 23

¹ Jede bewirtschaftende Person erhält jährlich den Traubenpass mit den zulässigen Erträgen pro Traubensorte, Kategorie und Gemeinde (Traubenkontingent). Traubenpass und
-kontingent

² Junganlagen im ersten Standjahr werden im Traubenpass nicht berücksichtigt. Junganlagen im zweiten Standjahr wird generell ein Kontingent von 200 Gramm pro m² angerechnet.

³ ²⁾ Traubensaft, Sauser, Hauswein und allfällige andere Produkte aus gärfähigen Trauben sind im Kontingent enthalten.

⁴ Der Kontingentshandel ist verboten.

Art. 24

¹ ³⁾ Die Branchenorganisation unterstützt die zuständigen Behörden beim Vollzug von Massnahmen, indem sie u.a. Kontrollaufgaben übernimmt. Sie kann beispielsweise Ertragsschätzungen und Auflagen für die Weinlese veranlassen oder Sanktionen gegen Produzenten und Verarbeiter vorschlagen. Branchen-
organisation

² ... 4)

Art. 25

Die Toleranzmenge beträgt 5 Prozent.

Toleranzmenge

Art. 26 ⁵⁾

¹ Die in den Toleranzbereich fallende Menge muss deklassiert werden. Deklassierung

² ...

³ ...

VI. Buch- und Kellerkontrolle

Art. 27

¹ ⁶⁾ Der Schweizer Weinhandelskontrolle sind unterstellt:

Buch- und
Kellerkontrolle

1) Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

2) Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

3) Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

4) Aufgehoben gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

5) Fassung von Absatz 1 sowie Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

6) Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

- a) wer mit Wein handelt;
 b) Produzenten, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich mehr als 20 hl aus dem gleichen Produktionsgebiet zu kaufen.

² ¹⁾Für die übrigen Kelterungsbetriebe wird eine gleichwertige kantonale Kontrolle durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durchgeführt..

VII. Misox ²⁾

Art. 28 ³⁾

Geltungsbereich
der Verordnung

Die Bestimmungen der Kapitel I bis VI finden Anwendung, sofern nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen angeführt werden.

Art. 29 ⁴⁾

Anrechenbare
Fläche

In Abweichung von Artikel 21 gilt für Parzellen mit grossen Pflanzdistanzen ein maximaler Standraum von 3 m² beziehungsweise 4 m² für Pergolareben.

Art. 30 ⁵⁾

Weinlesekontrolle
und Erntedeklaration

¹ Für die Weinlesekontrolle gelten die Bestimmungen des Kantons Tessin.

² Die Verwerter im Misox müssen die Erntedeklaration bis spätestens 31 Oktober der Fachstelle Weinbau des Kantons Tessin einreichen. Ansonsten werden ihre Weine von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ausgeschlossen.

Art. 31 ⁶⁾

Kontrollierte
Ursprungsbezeichnung
1. Anwendbares
Recht

¹ ⁷⁾Auf das Weinbaugebiet gemäss Artikel 3a Absatz 1 Litera b sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Kantons Tessin betreffend Mindestzucker Gehalt und Höchsterträge je Flächeneinheit anwendbar.

² Bezüglich Meldepflicht, Analyse, sensorische Prüfung, Probenerhebung und Kosten sind die Artikel 19b - 19e anwendbar.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁶⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁷⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

Art. 32¹⁾

Für Trauben aus Rebbergen, die durch die Gemeindegrenzen San Vittore GR / Lumino TI getrennt werden, kann eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung nach Artikel 17 verwendet werden.

2. Kantonübergreifende kontrollierte Ursprungsbezeichnung

Art. 33²⁾

¹ Soweit aufgrund der vorstehenden Bestimmungen das Recht des Kantons Tessin anwendbar ist, obliegt der Vollzug der Fachstelle des Kantons Tessin.

Zuständigkeiten

² Meldungen betreffend Rodungen oder Erneuerungen von Rebflächen im Sinne von Artikel 9 sind an die Fachstelle des Kantons Tessin zu richten.

³ Die Fachstelle des Kantons Tessin kann Erhebungen bezüglich der Rebfläche durchführen.

⁴ Die Fachstelle des Kantons Tessin kann die Weinlesekontrolle organisieren und stellt den Traubenpass aus.

VIII. Verwaltungsrechtspflege³⁾**Art. 34**⁴⁾

Verfügungen in Bereichen, in denen auch die Fachstelle des Kantons Tessin zuständig ist, können mittels Einsprache innerhalb von 30 Tagen beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof angefochten werden.

IX. Schlussbestimmungen⁵⁾**Art. 35**⁶⁾

¹ Wein erzeugende Betriebe, welche die kontrollierte Ursprungsbezeichnung nach dieser Verordnung verwenden wollen, haben sich bei der Fachstelle bis 31. März 2008 anzumelden.

Übergangsbestimmungen

² ⁷⁾ Die mit der Teilrevision vom 1. August 2011 geänderten Bestimmungen gelten erstmals für den Jahrgang 2011. Weine der Jahrgänge 2011 und

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁵⁾ Neue Numerierung gemäss gemäss RB vom 11. Februar 2008; am 1. März 2008 in Kraft getreten

⁶⁾ Einfügung gemäss RB vom 11. Februar 2008;

⁷⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

2012 dürfen bis zur Erschöpfung der Etikettenbestände nach bisherigem Recht gekennzeichnet und angepriesen werden.

Art. 36¹⁾

In-Kraft-Treten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. August 1999²⁾.

¹⁾ Neue Numerierung (ehemals Art. 29) als Folge der Einfügung verschiedener neuer Artikel; am 1. März 2008 in Kraft getreten

²⁾ AGS 1999, 4523